

# Merkblatt

## zu Aufgrabungen im Nahbereich von Gashochdruckleitungen der Nenndruckstufe PN 16

Stand: 02/2018

Gasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (Gefährdungsbereich) verlegt.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser und beträgt zwischen 2 m und 6 m links und rechts der Leitungstrasse. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Des Weiteren ist das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportierenden Materialien unzulässig.

Ist jedoch unvermeidlich, dass innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen aufgedigelt werden muss, sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten:

1. **Vor Beginn der Bautätigkeiten im Gefährdungsbereich von Gashochdruckleitungen ist grundsätzlich eine Einweisung vor Ort durch die Mainfranken Netze GmbH (MFN) erforderlich.**
2. Der Baubeginn, ist der MFN rechtzeitig mindestens 2 Werktage zuvor fernmündlich unter 0931 361260 anzuzeigen.
3. Die Einweisung der verantwortlichen/fachkundigen Aufsichtsperson erfolgt durch einen Mitarbeiter der Fachabteilung Netzdienst – Rohrnetze der Mainfranken Netze GmbH.
4. Der ausführende Unternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie eventuell beauftragte Subunternehmen von dieser speziellen Problematik in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre Sorgfaltspflicht hinzuweisen.
5. Die Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen müssen zum Schutz der Anlage und zur Verhütung von Gefahren für Dritte mit größter Sorgfalt und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
6. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen im Näherungsbereich (1,5 m links und rechts der Leitungstrasse) der Gashochdruckleitung ist, zur Vermeidung von Beschädigungen, **verboten**. Erdarbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Leitung sind nur in Handschachtung erlaubt.
7. Der Zugang bzw. Zufahrt zur Leitungstrasse muss während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
8. **Treten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Schäden an der Gasleitung auf, ist unverzüglich unsere Störungsannahme, Tel. 0931/36 1260 zu verständigen.**
9. Die Mindestüberdeckung der Leitungssysteme muss nach Abschluss einer Baumaßnahme gewährt sein, d. h. Niveauänderungen bzw. Geländeabtragungen sind nicht gestattet.
10. Die Erdüberdeckung der Gashochdruckleitung beträgt in der Regel 1 m. Die Deckung kann auch geringer bzw. größer sein, da sich die vorstehenden Angaben auf den Verlege Zeitpunkt beziehen und nachträglich eingetretene Niveauänderungen nicht berücksichtigen.
11. Es ist darauf zu achten, dass die PE-Ummantelung der Rohre weder durch Bautätigkeit noch durch Sicherheits- bzw. Schutzmaßnahmen beschädigt wird.
12. Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger ist bei Parallelführung ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Querungen von 0,4 m einzuhalten. Es ist daher notwendig, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten die genaue Tiefenlage unsere Gasleitung durch Handschachtung festgestellt wird. Ist die Einhaltung der geforderten Mindestabstände nicht möglich, so sind vor Ausführung geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit der Mainfranken Netze GmbH zu treffen.
13. **Die Querung unserer Gashochdruckleitungen mittels grabenloser Verlegeverfahren, ist verboten.**
14. Vor Abschluss der Bautätigkeit, d. h. vor Einsandung der Rohranlage, wird eine Isolationsprüfung der PE-Ummantelung durch die Mainfranken Netze GmbH durchgeführt. Die Messung ist mit den Mainfranken Netze GmbH frühzeitig abzustimmen, um bauliche Verzögerungen zu vermeiden. Wurden Isolationsfehler festgestellt, so werden diese umgehend beseitigt. Die hierbei anfallenden Aufwendungen werden an den jeweiligen Bauunternehmer weiterverrechnet. Die Einsandung und Wiedereinfüllung darf nur lagenweise vorgenommen werden. Für die Leitungszone ist Natursand 0/2 mm (frei von aggressiven organischen Bestandteilen) zu verwenden.
15. Die Gasleitung ist kathodisch geschützt. Sollte die hinzukommende Anlage durch den Kathodenschutz der Leitung beeinflusst werden, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Anlage durchzuführen.
16. Abweichungen von den in dem Plan/Skizze eingezeichneten Leitungen, Schächten und Anlagen der Mainfranken Netze GmbH sind hinsichtlich Lage und Maßangaben nicht auszuschließen.

Weiterführend ist das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.